

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

10. Jahrgang

18.12.2018

Nr. 12

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2018	1
2	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 30.11.2018	20
3	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Wallfahrtsstadt Werl (Friedhofssatzung) vom 30.11.2018	20
4	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2018	21
5	Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2018	22
6	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl vom 30.11.2018	24
7	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Bekanntmachungsanordnung vom 10.12.2018 91. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rücknahme von Reserveflächen für Wohnen)	25
8	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Information der Öffentlichkeit über die Aufstellung des Lärmaktionsplanes -Stufe 3- gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	33
9	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Wallfahrtsstadt Werl vom 29.11.2018	33

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2018

Der Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Der § 6 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.03.2018 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich 2,28 Euro. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 30.11.2018

gez.
Grossmann
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 30.11.2018

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Adenauerstraße		x						
Adolf-von-Hatzfeld-Straße		x		x				
Agathastraße		x		x				
Ahornallee				x	x			
Akazienweg		x		x				
Aldegrevanger		x		x				
Alois-Bölte-Straße		x						
Alter Keller		x		x				
Alter Markt							x	
Alteraugenstraße			x		x			
Am Alten Schloß				x	x			
Am Bauerkamp		x						
Am Börn		x		x				
Am Breilsgraben			x		x			
Am Budberger Bach		x						
Am Feldrain (Schlesienstraße bis einschl. Haus-Nr. 22)				x	x			
Am Fuchsschwanz		x		x				
Am Gänseteich		x		x				
Am Golfplatz	x							
Am Grüggelgraben				x		x		
Am Holte		x						
Am Humpertspfad		x		x				
Am Jahenbrink		x		x				
Am Kickert		x						
Am Kleegarten		x		x				
Am Kreuzkamp		x		x				

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
					1x	2x	6x	14-tgl.
Am krummen Rücken		x		x				
Am Lyggengraben		x						
Am Maifeld (einschließl. Stichwege)				x		x		
Am Notgraben		x		x				
Am Obsthof		x		x				
Am Rykenberg (einschl. westl. Andienungsstr.)			x		x			
Am Scheidinger Weg (Haus-Nr. 1-25)		x		x				
Am Stadtgraben (ohne Verbindung zum Schlossgassenpfad)				x	x			
Am Stadtgraben (Verbindung zum Schlossgassenpfad)		x						
Am Teekamp		x		x				
Am Teigelbrannt		x		x				
Am Vogelsang		x		x				
Am Windhügel		x						
An den sieben Quellen		x						
An der Bundesbahn		x						
An der Gottesgabe (Privatweg)								
An der Hilbecker Kirche		x						
An der Kirche		x						
An der Kleinbahn (von Langenwiedenweg bis Haus-Nr. 39, ohne Stichweg Haus-Nr. 27-37)				x	x			
An der Schlamme		x		x				
An der Vituskapelle		x		x				
An der Ziegelei		x		x				
An Krollmanns Hof		x		x				
An Luigs Weiden		x		x				
An Luigsmühle		x		x				
An Sanders Steinbruch (ohne Fußweg bis Hinter dem Friedhof und ohne Privatstraße)				x		x		

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
An Sanders Steinbruch (Fußweg bis Hinter dem Friedhof)								x
Antoniusstraße (von Haus-Nr. 6 bis 80)				x	x			
Anwende		x		x				
Auf dem Deitelhof		x						
Auf dem Engern			x			x		
Auf dem Hacken		x						
Auf dem Hönningen (bis Haus-Nr. 39)				x	x			
Auf dem Hüttenbrink		x						
Auf dem Kreiter (Rustigestraße bis Neuwerk)				x	x			
Auf dem Tigge		x						
Auf der Hofestatt		x		x				
Auf'm Hackenfeld		x		x				
Bachstraße			x			x		
Bäckerstraße			x			x		
Bahnhofstraße einschließlich Busbahnhof			x			x		
Beethovenstraße (ohne Stichweg von Haus-Nr. 2-4b)				x	x			
Beethovenstraße (Sichweg von Haus-Nr. 2 bis 4b)		x		x				
Belgische Straße			x			x		
Benditstraße (Hauptweg ab Blumenthaler Weg bis Haus-Nr. 36, ohne Stichwege)				x	x			
Benditstraße (außer Hauptweg bis Haus-Nr. 36,) Stichwege und Hauptweg ab Haus-Nr. 36		x		x				
Berdinghof		x		x				
Bergstraßer Weg (von Scheidinger Straße bis Zur Mersch) ohne Stichweg Haus-Nr. 13-21 (Privatweg)				x				x
Bergweg (Privatweg)								
Beringweg			x		x			
Berliner Straße		x						
Bernhard-Hellmann-Str.		x		x				

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Bibopfad (Privatweg)								
Birkenweg				x	x			
Blumenthaler Weg (bis Haus-Nr.27)				x	x			
Blumenweg		x		x				
Bocksgasse	x							
Bockum-Dolffs-Straße		x						
Bollergasse	x							
Brabanter Straße		x		x				
Brahmsweg		x		x				
Brandisstraße			x			x		
Brandsunner Weg ab Antoniusstraße bis Haus-Nr. 18		x						
Breite Straße (B1 bis Bahnübergang)				x	x			
Bremer Weg		x						
Breslauer Straße (von Hammerstein bis Stralsunder Str.)				x	x			
Breslauer Straße (von Stralsunder Str. bis Haus.-Nr. 23)		x		x				
Bruchstraße				x	x			
Bruktererstraße		x						
Buchenweg				x	x			
Budberger Straße (Haus-Nr. 1 bis Fritz-Tönnies-Weg)				x	x			
Büdericher Bundesstraße (von Schlückinger Weg bis Oberer Hellweg)				x				x
Büdericher Hellweg		x						
Büdericher Kirchstraße		x						
Büdericher Salzweg (von Büdericher Bundesstr. bis Büdericher Salzweg Nr. 4)		x						
Büdericher Straße (zwischen Salinenring u. Dahlienstraße Haus-Nr. 32 südliche Straßenhälfte bzw. Büdericher Str. 36 nördliche Straßenhälfte)				x	x			
Buntekuhstraße	x		x					
Bürmanns Hof		x						

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Cappstraße		x		x				
Carl-Brodhun-Weg		x						
Cloerstraße		x		x				
Conrad-von-Soest-Straße				x	x			
Crispenweg		x						
Dahlienstraße		x		x				
Danziger Straße (ohne Stichweg Haus-Nr. 33-43)				x	x			
Danziger Straße (Stichweg Haus-Nr. 33-43)		x		x				
Dilleweg		x		x				
Dörgang				x				
Dr.-Abele-Weg		x		x				
Drosselweg (Garagenhof)		x		x				
Drosselweg (ohne Garagenhof)				x	x			
Droste-Hülshoff-Straße				x	x			
Egbert-Lammers-Weg		x						
Eichstraße		x		x				
Einsteinstraße				x	x			
Elisabethstraße		x						
Elwieden		x						
Engelhardstraße			x			x		
Erbsälzerstraße			x			x		
Eschenweg		x		x				
Feldstraße		x		x				
Finkenstraße				x	x			
Franziskaneranger		x		x				
Franz-Mawick-Weg		x		x				
Freiligrathanger		x		x				
Friedensweg		x						
Friedhofsgasse					x			
Friedhofsweg			x			x		
Friedrich-Hüttemann-Str.		x		x				

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Friedrichstraße		x						
Fritz-Tönnies-Weg		x		x				
Gartenstraße		x		x				
Gartenweg		x	x					
Gaugrevestraße				x	x			
Gerhart-Hauptmann-Straße		x		x				
Gesellengasse (von Haus-Nr. 2 bis Sponnierstraße)					x			
Gesellengasse (bis einschl. Haus-Nr. 2)	x							
Glockengasse						x		
Grachtweg		x						
Grafenstraße			x			x		
Gröhnestraße				x	x			
Grotekittelstraße		x						
Grüner Weg				x	x			
Grünsandsteinweg		x		x				
Güldenpoth (Privatstraße)								
Gutenbergring (ohne Stichweg von Haus-Nr. 28-42)				x	x			
Gutenbergring (Stichweg von Haus-Nr. 28-42)		x		x				
Hafervöhde			x			x		
Hallenser Straße (ohne Stichweg Haus-Nr. 14-30 und Haus-Nr. 48-64)			x		x			
Hallenser Straße (Stichweg Haus-Nr. 14-30 und Haus-Nr. 48-64)		x						
Hamburger Weg		x						
Hammer Landstraße (von Am Maifeld bis Autobahnzufahrt)						x		
Hammer Straße			x			x		
Hammerstein (bis Haus-Nr. 32 einschl. Wendehammer)				x	x			
Hammerstein (Fußwege vor Haus-Nr. 34 + 36)		x						
Harkortstraße (bis Ausbauende)			x			x		
Hedwig-Dransfeld-Straße			x			x		

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Helle		x						
Hellweg			x			x		
Hemmerder Weg		x						
Henkerstraße (von Holtumer Salzweg bis Hemmerder Weg)		x						
Hermann-Koch-Str.		x		x				
Herrensberger Weg		x						
Hilbecker Heideweg (von B63 bis einschl. Haus-Nr. 18)		x						
Hilbecker Hellweg (von Schinkenfeldweg bis Am Windhügel)		x						
Hilbecker Weg (von Antoniusstr. auf eine Länge von 100 m)		x						
Hilleanger		x						
Hinter dem Friedhof		x		x				
Hirtenstraße		x						
Hochstraße		x		x				
Hohe Fahrt		x						
Hohle Straße		x						
Höppe (ohne Stichweg Haus-Nr. 1-6, 8-10)				x	x			
Höppe (Stichweg Haus-Nr. 1-6, 8-10)		x		x				
Hubertus-Schützen-Straße		x						
Humboldtstraße		x		x				
Im Brook		x						
Im Drahn		x		x				
Im Oberdorf		x		x				
Im Siedken		x		x				
Im Westenfeld				x	x			
Im Winkel		x						
In den Birken		x		x				
In der Bredde		x		x				
In der Linde (ab Budberger Str. bis Hochstraße)				x	x			
In der Merge		x						

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
In der Olbke	x			x				
Industriestraße (ab Schützenstraße bis Scheidinger Weg)			x			x		
Industriestraße (von Haus-Nr. 20 bis einschl. Haus-Nr. 38)			x		x			
Jägerstraße		x						
Johannes-Spieker-Anger		x		x				
Johann-Sebastian-Bach-Straße		x		x				
Josef-Steinhoff-Straße		x		x				
Josef-Steinweg-Straße		x						
Joseph-Haydn-Weg		x		x				
Joseph-Wäscher-Weg		x						
Justus-Liebig-Platz				x	x			
Kaiserhalle		x		x				
Kaiserin-Gisela-Straße		x		x				
Kälbermarkt			x			x		
Kämperstraße			x			x		
Kampgärten		x						
Kapellenstraße		x		x				
Kapellenweg (von Schützenstraße bis Haus-Nr. 4)			x		x			
Kapellenweg (von Haus-Nr. 4 bis Straßenende)	x							
Kapuzinerring (ohne Stichweg Haus-Nr. 36-44)				x	x			
Kapuzinerring (Stichweg Haus-Nr. 36-44)		x						
Kaspar-Basse-Weg		x						
Kastanienallee				x	x			
Kettelerstraße				x	x			
Kettenstraße			x			x		
Kiebitzweg (ohne Stichweg vom Drosselweg bis ScheidingerStr.)				x		x		
Kiebitzweg (Stichweg vom Drosselweg bis ScheidingerStr.)		x		x				

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Kirchnerstraße		x						
Kirchpfad		x						
Kirchplatz (Parkplatz)					x			
Kirchweg (von Ostlandstr. bis Haus-Nr. 16)		x						
Kisastraße (von Neuerstraße bis Einmündung Peterstraße)					x			
Kisastraße (von Peterstraße bis Kämperstraße)		x						
Kleinsorgenring		x		x				
Kletterpoth				x		x		
Kletterstraße		x		x				
Klosterstraße		x		x				
Kneippstraße		x		x				
Kölner Weg		x						
Kolpingstraße		x		x				
Kolters Hof		x						
Königsberger Straße				x	x			
Kopfermannstraße (ohne Stichweg Haus-Nr. 2-14)				x	x			
Kopfermannstraße (nur Stichweg Haus-Nr. 2-14)		x		x				
Krämergasse			x		x			
Kranichweg		x		x				
Krumme Straße		x	x					
Krusestraße		x		x				
Kucklermühlenweg			x		x			
Kulkweg (von Im Oberdorf auf eine Länge von 40 m)		x						
Kunibertstraße			x		x			
Kurfürstenring			x		x			
Kurze Straße (von Sponnierstraße bis Steinergraben)		x	x					
Kurze Straße (von Steinerstraße bis Sponnierstraße)			x			x		
Lambertweg		x		x				
Langenwiedenweg			x			x		

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Lauraweg		x						
Laurenzstraße		x		x				
Liebfrauenstraße		x	x					
Lindenallee			x		x			
Lindenstraße	x							
Lisztweg		x		x				
Lohbredde		x		x				
Lohdieksweg			x			x		
Loher Weg		x						
Lothar-Buhne-Weg		x						
Lotzestraße		x		x				
Lübecker Weg		x						
Lüenbrink				x	x			
Lüneburger Weg		x						
Mailoh		x						
Marianne-Heese-Straße (ohne Stichstraße Haus-Nr. 21-26)				x	x			
Marianne-Heese-Straße (Stichstraße Haus-Nr. 21-26)		x		x				
Marienburger Straße		x		x				
Marienstraße (ab Haus-Nr. 8)		x		x				
Marienstraße (bis Haus-Nr. 8)				x	x			
Märkischer Weg		x						
Marktstraße			x			x		
Mawicker Hellweg (von Hubertus-Schützen-Str. auf eine Länge von 45 m)		x						
Mawicker Weg (von Breite Str. bis Westönner Schützenstraße)				x	x			
Max-Halle-Weg		x						
Maximilian-Heinrich-Platz				x	x			
Max-Liersch-Anger		x						
Mehlerstraße	x		x					

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Meisenstraße				x	x			
Mellinstraße (ab Hedwig-Dransfeld-Straße bis Haus-Nr.59)			x		x			
Melstergraben	x		x					
Melsterhag		x		x				
Melsterstraße			x			x		
Menzestraße		x						
Michaelisanger		x						
Michaelstraße	x			x				
Minneweg (von Büdericher Bundesstraße bis einschl. Haus-Nr. 4)		x						
Mönigstraße		x		x				
Morgnerstraße		x		x				
Mozartstraße (zwischen Offenbachweg und Beethovenstraße)				x	x			
Mozartstraße (zwischen Offenbachweg und Am Oevinghauser Pfade)		x		x				
Mühlenstraße	x							
Mühlenweg	x			x				
Mummelstraße		x		x				
Münstermannstraße				x	x			
Neheimer Straße (ohne Stichstraße Haus-Nr. 13 -23)			x			x		
Neheimer Straße (Stichstraße Haus-Nr. 13 -23)	x							
Neuer Markt							x	
Neuergraben			x		x			
Neuerstraße			x			x		
Neuwerk			x			x		
Niclasstraße (von Antoniusstr. bis einschl. Haus-Nr. 17)		x		x				
Nordstraße				x	x			

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Oberer Hellweg (Büdericher Bundesstr. bis Brücke Schlamm bach)		x						
Oertrief		x		x				
Offenbachweg		x		x				
Olakenweg				x	x			
Ölkamp		x						
Orffstraße		x		x				
Ostenfeldmark (von Hubertus-Schützen-Str. bis Rhein-Weser-Graben)		x						
Ostlandstraße		x						
Oststraße		x		x				
Ostvöhde		x		x				
Panningstraße			x		x			
Pater-Kirchhoff-Straße		x		x				
Pater-Kolbe-Straße		x		x				
Pater-Luig-Straße		x		x				
Pater-Oswald-Straße		x						
Paul-Gerhardt-Straße			x		x			
Paul-Keller-Straße		x		x				
Pengelpad					x			
Peterstraße		x	x					
Plaschkestraße			x		x			
Pröbstinger Weg (von Antoniusstr. bis zu einer Länge von 255m)		x						
Propst-Hamm-Weg				x	x			
Propst-Köster-Straße		x		x				
Prozessionsweg (Budberger Str. bis Spaulgraben, ohne Stichweg Haus-Nr. 5-11)			x			x		
Prozessionsweg (Stichweg Haus-Nr. 5-11)		x		x				
Reitnecken (ab Antoniusstr. bis Haus-Nr. 15)		x						

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Ringweg		x		x				
Robert-Koch-Straße				x	x			
Röntgenstraße				x	x			
Rosengasse		x		x				
Rosenstraße		x						
Rosenthalanger		x		x				
Rostocker Weg		x						
Rotdornweg				x	x			
Rottmannsring		x						
Rottweg (von Büdericher Bundesstr. bis zu einer Länge von 50 m)		x						
Rudolf-Preising-Straße		x						
Ruhrgraben		x		x				
Runtestraße				x		x		
Rustigestraße (von Brandisstraße bis Panningstraße)			x		x			
Rustigestraße (von Hammer Straße bis Brandisstraße)			x			x		
Sachsenweg		x		x				
Salinenring			x			x		
Salzstraße	x		x					
Sandgasse	x		x					
Scheidinger Straße (von Industriestraße bis Belgische Straße, westliche Seite komplett, östliche Seite nur vor Grundstück Haus-Nr. 2 bis Droste-Hülshoff-Str. 5)			x			x		
Schinkenfeldweg		x						
Schlesienstraße (von Kunibertstraße bis Am Feldrain)				x	x			
Schlesienstraße (von Am Feldrain bis Mühlenbach)		x		x				
Schloßgassenpfad	x							
Schloßstraße			x		x			
Schluchtweg		x						

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
					1x	2x	6x	14-tgl.
Schmiedeweg		x						
Schöntalweg		x						
Schubertweg		x		x				
Schulgasse					x			
Schumannweg		x		x				
Schüngelstraße		x		x				
Schützenstraße			x			x		
Schützenweg					x			
Schwalbennest		x		x				
Siederstraße			x			x		
Siepenstraße		x		x				
Singelers Garten		x		x				
Sintsacker		x						
Soester Straße (Steinertorplatz bis Hammerstein ohne Stichwege Haus-Nr. 1-11, 13-23b)			x			x		
Soester Straße (Stichwege Haus-Nr. 1-11, 13-23b)		x						
Sperlinsgasse		x		x				
Spinnebahn			x		x			
Spitalgasse	x							
Sponnierstraße			x			x		
St.-Annenweg		x		x				
St.-Georg-Straße				x	x			
Steinerbrücke (ohne Stichwege)				x	x			
Steinerbrücke (Stichwege)		x						
Steinergraben			x		x			

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Steinerstraße (von Marktstraße bis Steinergraben sowie Stichwege zu Am Rykenberg und zum JZ (Haus-Nr. 32), Weg zwischen Haus-Nr. 32 und 38, Verbindung JZ bis Kirchplatz, zwei südliche Verbindungswegen zur Gesellengasse, Verbindungswege zur Sponnierstraße)							x	
Steinerstraße (nördlicher Stichweg zur Gesellengasse)	x							
Steinerstraße (von Steinergraben bis Hellweg)			x			x		
Steinertorplatz						x		
Steinkuhle		x		x				
Stettiner Straße		x		x				
Stralsunder Straße		x						
Synagogenplatz		x						
Tannenweg		x						
Taubenpöthen (von Schützenstraße bis Conrad-vonn-Soest-Str. 28, außer Stichwege zu den Häuser Nr. 28-40 und Nr. 64 bis 81)				x	x			
Taubenpöthen (Stichwege zu den Häuser Nr. 28-40 und Nr. 64 bis 81)		x						
Telemannstraße (Stichwege)		x						
Telemannstraße (ohne Stichwege)				x	x			
Tentsbecke		x		x				
Thingweg		x		x				
Tiggeplass		x		x				
Tiggesloh		x		x				
Tiggestraße		x						
Tütelstraße			x		x			
Twittenstraße		x		x				
Ufflergasse	x							
Unionstraße			x			x		

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Unnaer Straße (ohne Haus-Nr. 61-85 und ohne Stichweg zur Haus-Nr. 98)			x			x		
Unnaer Straße (Stichweg Haus-Nr. 61 und 85 und Stichweg zu Haus-Nr. 98)		x						
Vinckestraße		x						
Vincenz-Frigger-Straße		x		x				
Virchowanger		x		x				
Vitusgasse		x						
Vöhdestraße		x		x				
von-Lilien-Anger		x		x				
von-Papen-Anger			x			x		
Walbkestraße		x		x				
Walburgisstraße (Fußgängerzone)				x			x	
Walburgisstraße (von Melstergraben bis Bahnhofstraße)			x			x		
Walkmühlenstraße				x	x			
Waltringer Weg (Hellweg bis Beethovenstraße)			x			x		
Wandweg		x		x				
Weberanger				x	x			
Weidenweg		x		x				
Weingassenpfad	x							
Werler Straße in der Ortsdurchfahrt Hilbeck (östliche Seite komplett, westliche Seite ausgenommen zwischen Hilbecker Hellweg 4 und 8 in Bereich der Leitpfosten)			x					x
Werler Straße in der Ortsdurchfahrt Hilbeck (zwischen Hilbecker Hellweg 4 und 8 in Bereich der Leitpfosten)	x		x					
Werler Weg (von der Weststr. bis einschl. Haus-Nr. 19)		x						
Westdahler Weg (von Westöchner Bundesstraße auf eine Länge von 90 m)		x						
Westenstraße (von Antoniusstraße bis einschl. Haus-Nr.13b)		x						
Westöchner Bachstraße	x			x				

Straßenname	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täglich	monatlich	Häufigkeit wöchentlich			
				1x	2x	6x	14-tgl.	
Westöninger Bundesstraße			x					x
Westöninger Hellweg		x		x				
Westöninger Kirchstraße	x			x				
Westöninger Schützenstraße	x			x				
Weststraße (von Westöninger Bundesstraße bis Bahnübergang)				x	x			
Westuffler Weg (von Unnaer Straße bis Unterführung L969)				x	x			
Wibbeltanger		x						
Wickeder Straße (von Tütelstraße bis Hellweg)			x			x		
Wickeder Straße (von Hellweg bis einschl. Haus-Nr. 14, ohne Stichweg Haus-Nr. 33-41)			x		x			
Wickeder Straße (Stichweg Haus-Nr. 33-41)		x						
Wiesengrund		x		x				
Wiesenstraße		x		x				
Wiesenweg		x		x				
Windmühlenweg (Werler Straße bis einsch. Haus-Nr. 5)		x		x				
Wippe		x		x				
Wismarer Weg		x						
Wulf's Appelhof		x		x				
Wulf-Hefe-Straße			x			x		
Zum Brauk		x		x				
Zum Effelten		x						
Zum Salzbach (von Salinenring bis Parkplatz 2-fach Halle)			x		x			
Zum Türkenplatz		x		x				
Zum Winkel		x		x				
Zunftweg			x			x		
Zur Beeke		x						
Zur Hege		x						
Zur Mersch			x			x		
Zwischen den Kämpen		x		x				

Lfd. Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 30.11.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 11 werden die Gebühren ab 01.01.2019 neu festgesetzt:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
- | | |
|---|---------|
| a) Grundgebühr: je Leerung | 36,75 € |
| b) Entsorgungsgebühr: | |
| je angefangener m ³ abgefahrener Grubeninhalts | 42,99 € |
| c) Gebühr für besondere Aufwendungen: | |
| Kosten vergeblicher Anfuhr trotz vorheriger Terminankündigung | |
| je angefangene halbe Stunde | 89,25 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2018 beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, 30.11.2018

gez.
Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Wallfahrtsstadt Werl (Friedhofssatzung) vom 30.11.2018

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit geltenden Fassung und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 29.11.2018 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen der Wallfahrtsstadt Werl (Friedhofssatzung) erlassen:

§ 1

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) pflegeleichte Wahlgrabstätten mit gesonderten Gestaltungsvorschriften
- g) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen
- h) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Aschenbeisetzungen
- i) Ehrengrabstätten
- j) Baumgräber

- k) Baumurnenwahlgräber

§ 2

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Baumgräber/Baumurnenwahlgräber

(1) Baumgräber sind Urnenreihengräber auf dem Werler Parkfriedhof, in denen biologisch abbaubare Urnen in der Nähe eines Baumes beigesetzt werden. Pro Grabstelle ist nur eine Urne zulässig.

(2) Baumurnenwahlgräber sind Urnenwahlgräber auf dem Werler Parkfriedhof, in denen biologisch abbaubare Urnen in der Nähe eines Baumes beigesetzt werden. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben und unterliegen den sonstigen Bestimmungen für Wahlgräber.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderung der Friedhofssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, 30.11.2018

gez.
Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 4

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 in der zurzeit gültigen Fassung, der § 554 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559ff.) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 11 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält die Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,02 €**.

§ 4 Abs.12 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält die Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich **1,76 €**.

§ 4 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung von Abwasseranlagen der Wallfahrtsstadt Werl in Anlagen oder Einrichtungen des Lippeverbandes ableiten, haben - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **1,26 €**.

§ 2

§ 5 Abs. 7 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,90 €**.

§ 5 Abs. 8 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,82 €**.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2018 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, 30.11.2018

gez.
Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr.5

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 30.11.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S 496), und der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.9.2015 (GV. NRW S. 666) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 559) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 29.11.2013, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Wallfahrtsstadt sowie zur Deckung der an den Kreis zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs. Dabei trägt die Gebühr für die Restmüllbehälter gemäß Ziffer 1 – 3 als Einheitsgebühr alle Kosten, die nicht durch die ansonsten in dieser Satzung festgelegten Sondergebühren getrennt für einzelne Teilleistungen erhoben werden.

1. Restmüllabfuhr

a) 80 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	123,77 €
b) 120 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	139,85 €
c) 240 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	194,81 €
d) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	162,66 €
e) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	194,81 €
f) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	291,26 €

2. Containerabfuhr Restmüll Privathaushalte

a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.054,55 €
b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	2.018,83 €

3. Containerabfuhr Restmüll Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)

a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	951,88 €
b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	1.812,56 €

4. Bio-Abfuhr

a) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	69,72 €
b) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	80,25 €
c) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	111,83 €

5. Abfuhr von Abfallsäcken

a) Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 l	4,00 €
b) Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 l	4,50 €

6. Sperrmüll

a) Abfuhr einer Menge von bis zu 4 cbm pauschal	30,00 €
aa) Abfuhr von Mehrmengen (bis maximal 4 cbm) je cbm	10,00 €

b) Ausstellung eines Berechtigungsscheines für die einmalige

Anlieferung von bis zu 250 kg am Abfallwirtschaftszentrum

(AWZ) der ESG **10,00 €**

die bei der Anlieferung darüber hinausgehende Menge wird von der ESG mit dem Anlieferer nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Kreises Soest abgerechnet.

7. Haushaltsgroß- und Kühlgeräte

Gebührenmarke für die Abfuhr eines Haushaltsgroßgerätes oder Kühlgerätes

10,00 €

(2) Abfallsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.

(3) Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am AWZ gelten nur für den Eigenbedarf von Privathaushalten aus dem Stadtgebiet und werden im Rathaus an die Privathaushalte persönlich ausgestellt. Jeder Privathaushalt erhält maximal einen Berechtigungsschein je Kalenderjahr.

(4) Für jede Änderung des Behältervolumens und/oder der Leerungshäufigkeit (Auslieferung, Rückholung, Umtausch, Kennzeichnung von Behältern) wird eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Ausgenommen davon ist der Austausch defekter Behälter sowie die erstmalige Zuteilung eines höheren Behälter-/Abfuhrvolumens auf Grundlage des in § 11 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl festgelegten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens.

(5) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle (Biotonne) verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr von **27,49 €** je Antrag erhoben.

(6) In der Einheitsgebühr für die Restmüllabfuhr gemäß Absatz 1 Ziffer 1-3 ist die gebührenfreie Benutzung der 4-wöchentlichen Altpapierabfuhr in den nach der Abfallsatzung vorgesehenen Behältern in folgendem Umfang enthalten:

- a) jeweils ein 240 l-Behälter bei jeweils einem Restmüllbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung sowie bei jeweils einem 80 l oder 120 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
- b) bis zu jeweils zwei 240 l-Behälter bei jeweils einem 240 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
- c) bis zu jeweils vier 240 l-Behälter oder jeweils ein 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Entleerung,
- d) bis zu jeweils acht 240 l-Behälter oder jeweils zwei 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit wöchentlicher Entleerung.

Für darüber hinaus genutztes Altpapierbehältervolumen wird bei 4-wöchentlicher Entleerung eine jährliche Zusatzgebühr je 240 l-Behälter von **14,50 €** und je 1.100 l-Behälter von **67,00 €** erhoben.

(7) Für die Entsorgung bei Veranstaltungen und für Sonderentleerungen außerhalb der planmäßigen Abfuhr werden folgende Sondergebühren erhoben:

1. für die befristete Bereitstellung und Leerung von 240 l Restmülltonnen, 1.100 l Restmüllcontainern sowie 240 l Biotonnen im Rahmen von angemeldeten öffentlichen Veranstaltungen
 - a) je Leerung einer 240 l Restmülltonne **€ 14,35**
 - b) je Leerung eines 1.100 l Restmüllcontainers **€ 65,78**
 - c) je Leerung einer 240 l Biomülltonne **€ 13,01**
2. für außerhalb der planmäßigen Abfuhr durchgeführte Sonderleerungen von gem. § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl angemeldeten Behältern (die Entsorgung erfolgt über die Restmüllabfuhr)
 - a) je Leerung eines 80 l Behälters **€ 22,86**
 - b) je Leerung eines 120 l Behälters **€ 24,80**
 - c) je Leerung eines 240 l Behälters **€ 30,63**
 - d) je Leerung eines 1.100 l Behälters **€ 91,40**

§ 3

(1) Die Benutzungsgebühr ist von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer oder den ihnen in § 22 der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl“ gleichgestellten Personen zu entrichten. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Tritt ein Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ein, so haftet die bisherige Eigentümerin bzw. der Eigentümer neben der neuen Eigentümerin bzw. Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallbehälter bei der Wallfahrtsstadt abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter zulässig.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebs-notwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftes der Jahresgebühr.

(5) Für die Sperrmüllabfuhr ist gebührenpflichtig, wer diese Einrichtung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, benutzt. Mehrere gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.

(6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(7) Die Gebühr für Abfallsäcke wird bei Überlassung des Abfallsackes fällig. Die Gebühr für die Abfuhr von Haushaltsgroß- bzw. Kühlgerät wird bei der Anmeldung und dem Kauf der Gebührenmarke fällig. Die Gebühr für den Berechtigungsschein zur Anlieferung von Sperrmüll am AWZ bei Ausstellung des Berechtigungsscheines. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr, die Sonderleerungen sowie für den mit der Befreiung von der Biotonne verbundenen Verwaltungsaufwand werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 01.12.2017 sowie alle darauf bezogenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, 30.11.2018

gez.
Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr.6

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl vom 30.11.2018

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

I. Grabnutzungsgebühren

1.	Erd- Reihengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)	
a)	Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) je Grabstelle	1.423,91 €
b)	Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) je Grabstelle	2.022,30 €
c)	Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten) je Grabstelle	1.114,04 €
2.	Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)	
a)	Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre) je Grabstelle	2.567,20 €
b)	Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch) je Grabstelle	2.890,33 €
c)	<i>Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab</i> (<i>Erwachsene und Kinder über 5 Jahre</i>) je Grabstelle	3.315,01 €
3.	Urnengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)	
a)	Urnen-Reihengrab je Grabstelle	894,98 €
b)	Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege) je Grabstelle	964,44 €
c)	Urnen-Gemeinschaftsfeld je Grabstelle	1.033,89 €
d)	Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre) je Grabstelle	1.172,81 €
	Urnengräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)	
e)	Urnen-Wahlgrab für die Grabstätte mit erster Grabstelle	1.567,04 €
f)	Baumurnenwahlgrab	2.916,33 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Verlängerungsjahr:	
a)	je Erdwahlgrabstelle	64,18 €
b)	je islamische/muslimische Wahlgrabstelle	72,26 €
c)	je Urnenwahlgrabstelle	39,18 €
d)	je pflegeleichte Erd-Wahlgrabstelle	82,88 €
e)	Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überscheidung der Ruhefristen	39,18 €
f)	Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei Baumurnenwahlgrab), je Jahr der Überscheidung der Ruhefristen	72,91 €

II. Beisetzungsgebühren

1.	Beisetzungen	
a)	Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Beisetzungsfall/Grabstelle	742,44 €
b)	Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten je Beisetzungsfall/Grabstelle	318,19 €

	c) Urnenbeisetzungen	je Beisetzungsfall/Grabstelle	212,12 €
2.	Ausgrabungen und Umbettungen		
	a)	Ausbetten eines Sarges von Erwachsenen je Grabstelle	928,04 €
	b)	Ausbettung einer Urne inklusive Versand je Grabstelle	265,16 €
	c)	Umbettungen (Ausgraben und Umbetten) eines Sarges von Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.484,87 €
	d)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	636,37 €
	c)	Umbettung einer Urne je Grabstelle	424,25 €
III.	<u>Trauerhalle</u> Benutzung einer Trauerhalle (je Feier/Zeremonie)		167,19 €
IV.	<u>Zulassungsgebühren für das</u> Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen Einfassungen und Einfriedigungen Genehmigungsgebühr		45,10 €

§ 3 Gebührenschildner/in

Gebührenschildner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren-satzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 01.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 29.11.2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 30.11.2018

gez.
Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr.7 Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Bekanntmachungsanordnung vom 10.12.2018

91. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rücknahme von Reserveflächen für Wohnen)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung,

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

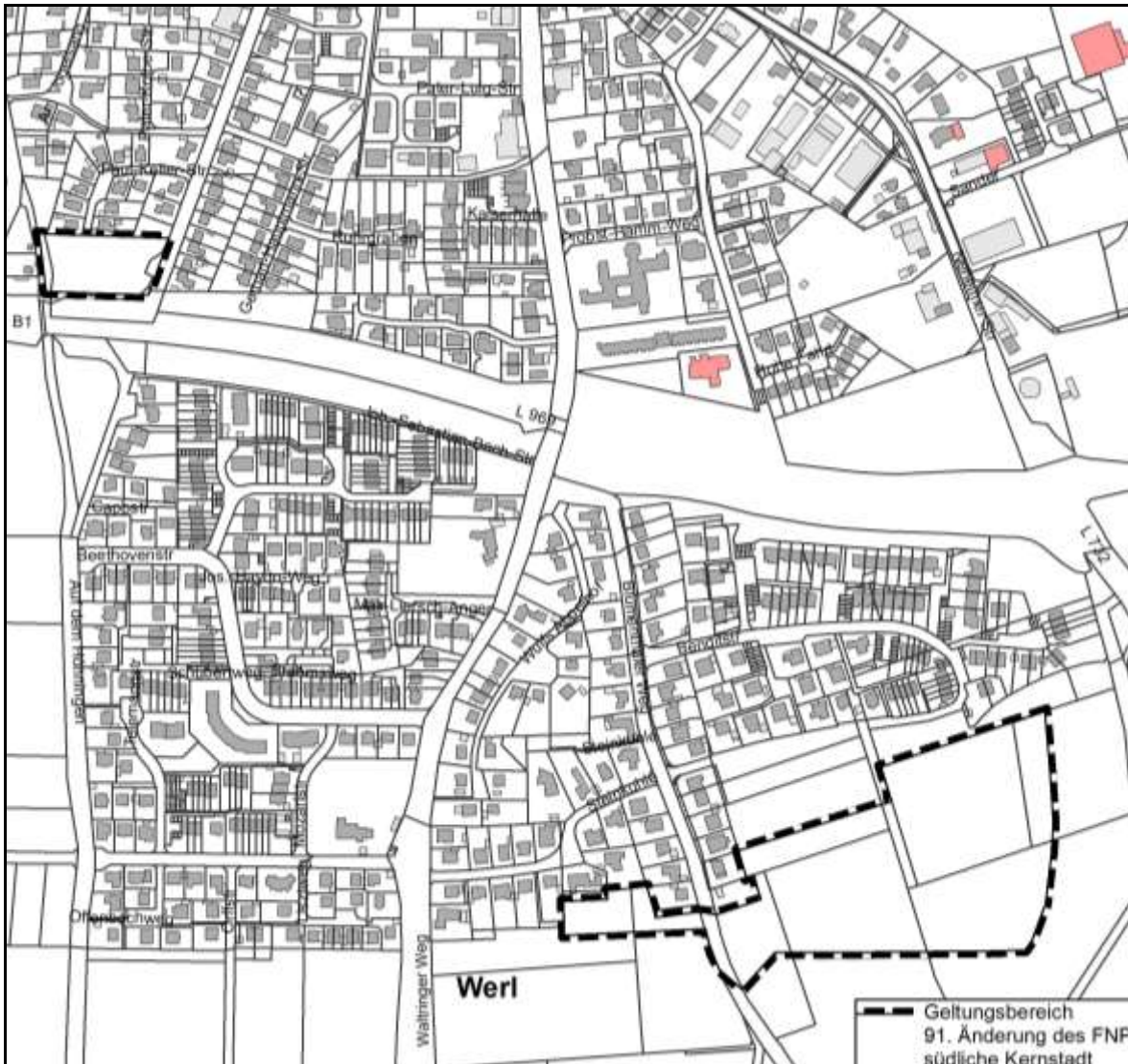
Ziel der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Rückführung von im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg geführten Reserveflächen, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl als Wohnbaufläche oder

Dorfgebiet dargestellt sind, jedoch nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen.

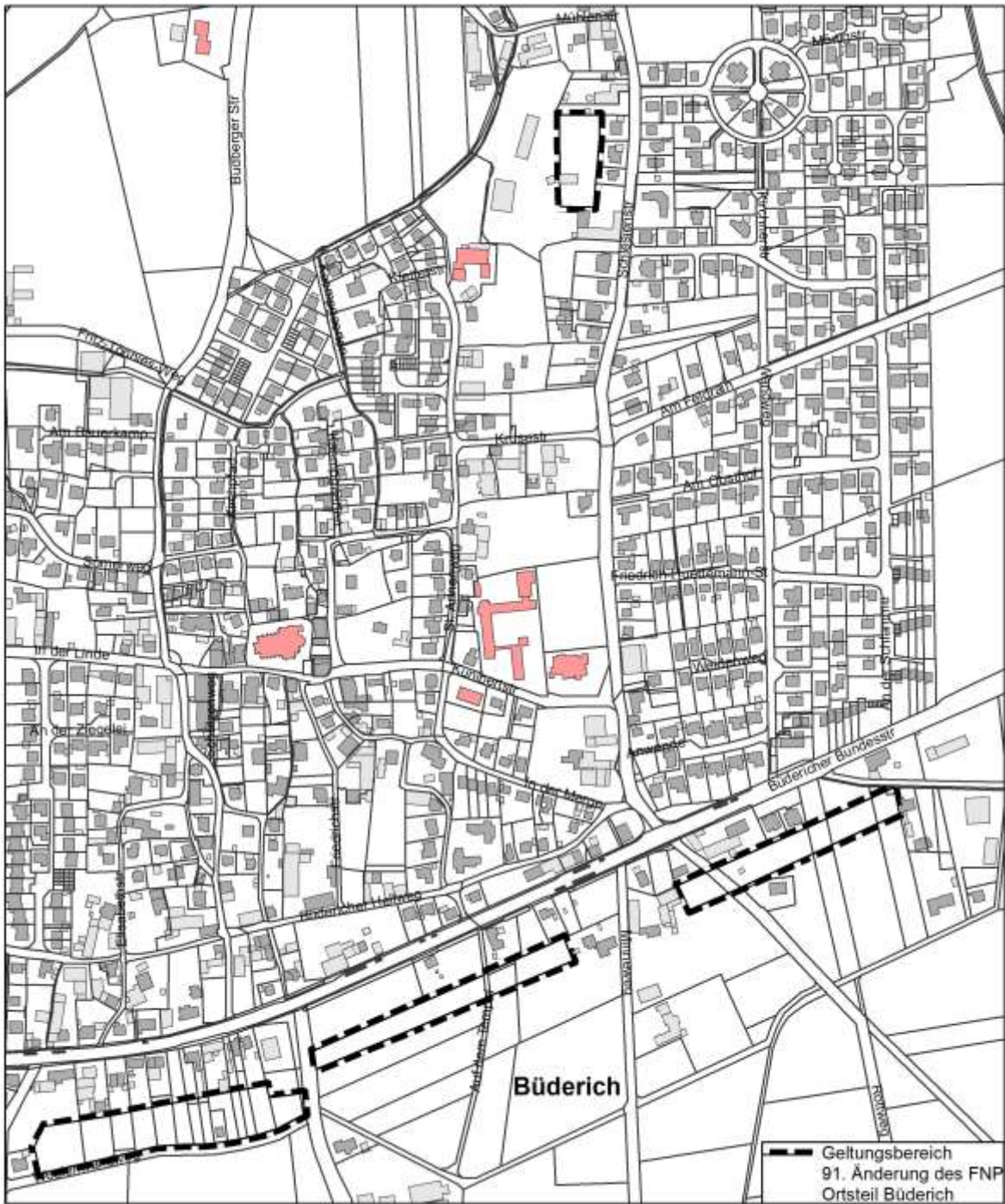
Flächen, die in einem absehbaren Zeitraum nicht der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung zugeführt werden, sollen entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung umgewandelt werden. Die geplante Umwandlung der Flächen trägt dazu bei, den Überhang an Wohnbauflächen abzubauen. Die Rücknahme von Reserveflächen für Wohnen ist aus übergeordneter Planungssicht notwendig und bildet eine Grundlage für die Neudarstellung von Wohnbauflächen an geeigneter Stelle, für die ein separates Bauleitplanverfahren notwendig ist.

Der Geltungsbereich der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft mehrere Teilgebiete, die in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen Büberich, Hilbeck, Sönnern, Niederbergstraße und Westönnen liegen. Die Abgrenzung der Teilgebiete ist aus den nachstehend abgedruckten Lageplänen zu ersehen.

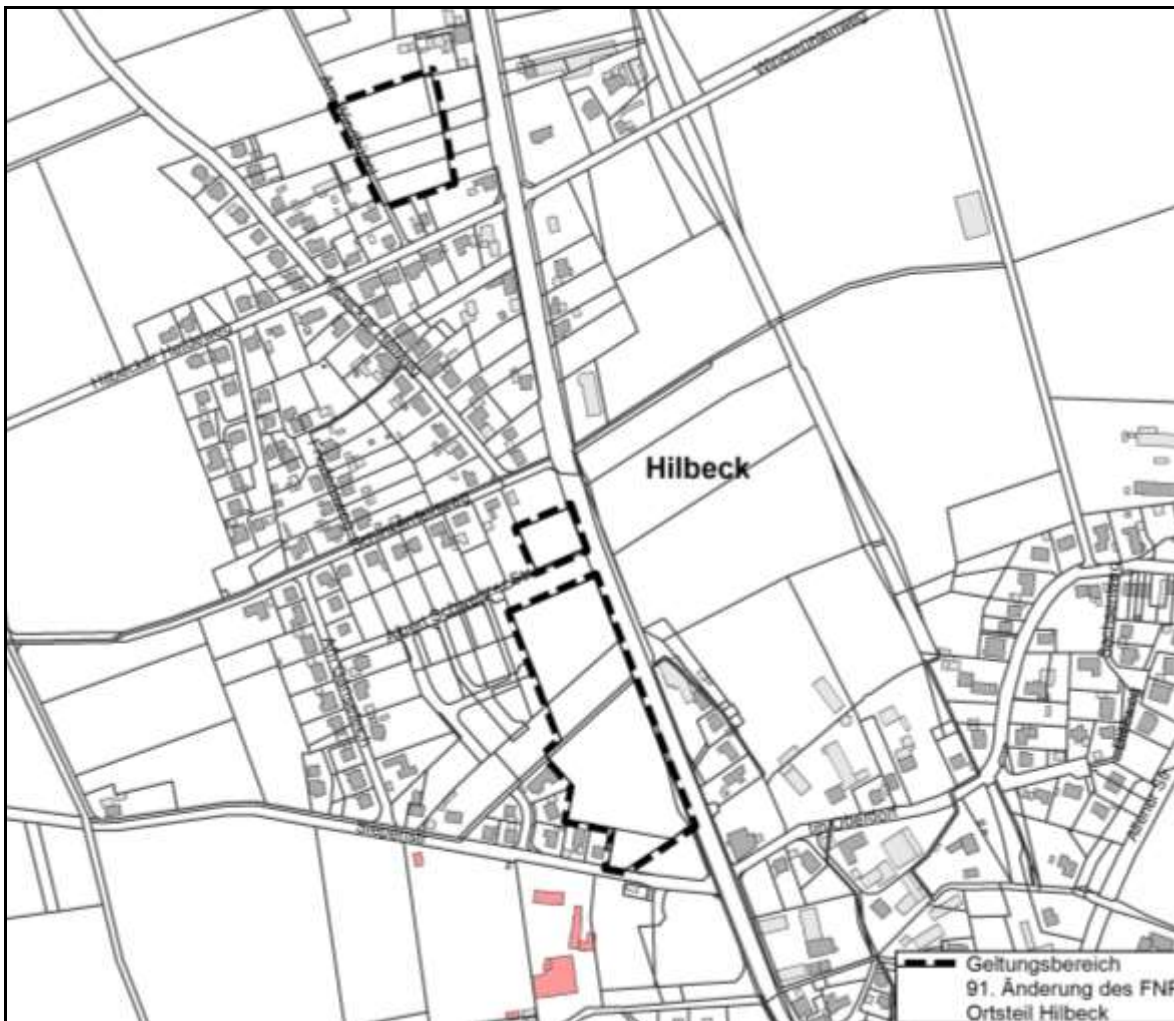
Übersichtsplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Teilgebiete in der südlichen Kernstadt



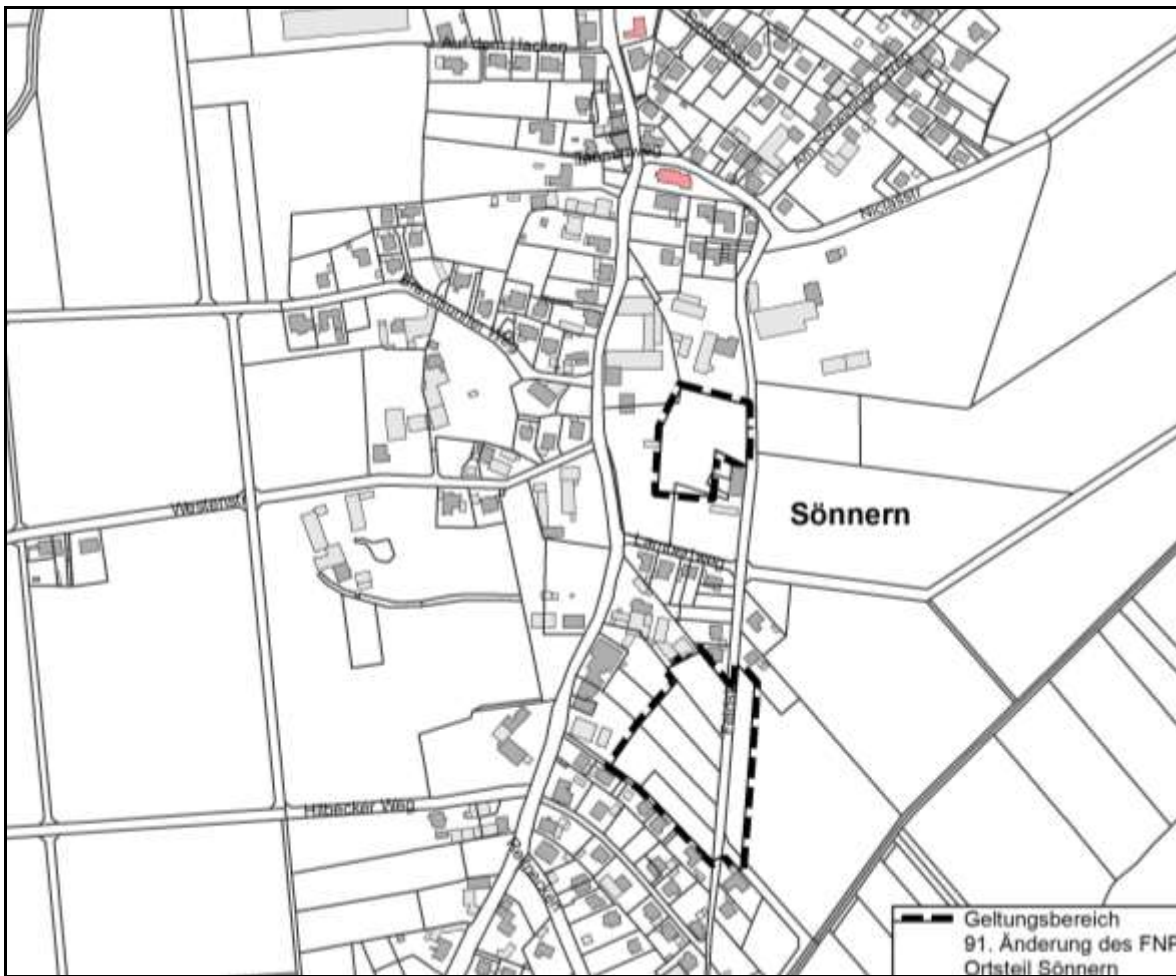
Übersichtsplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Teilgebiete im Ortsteil Büberich



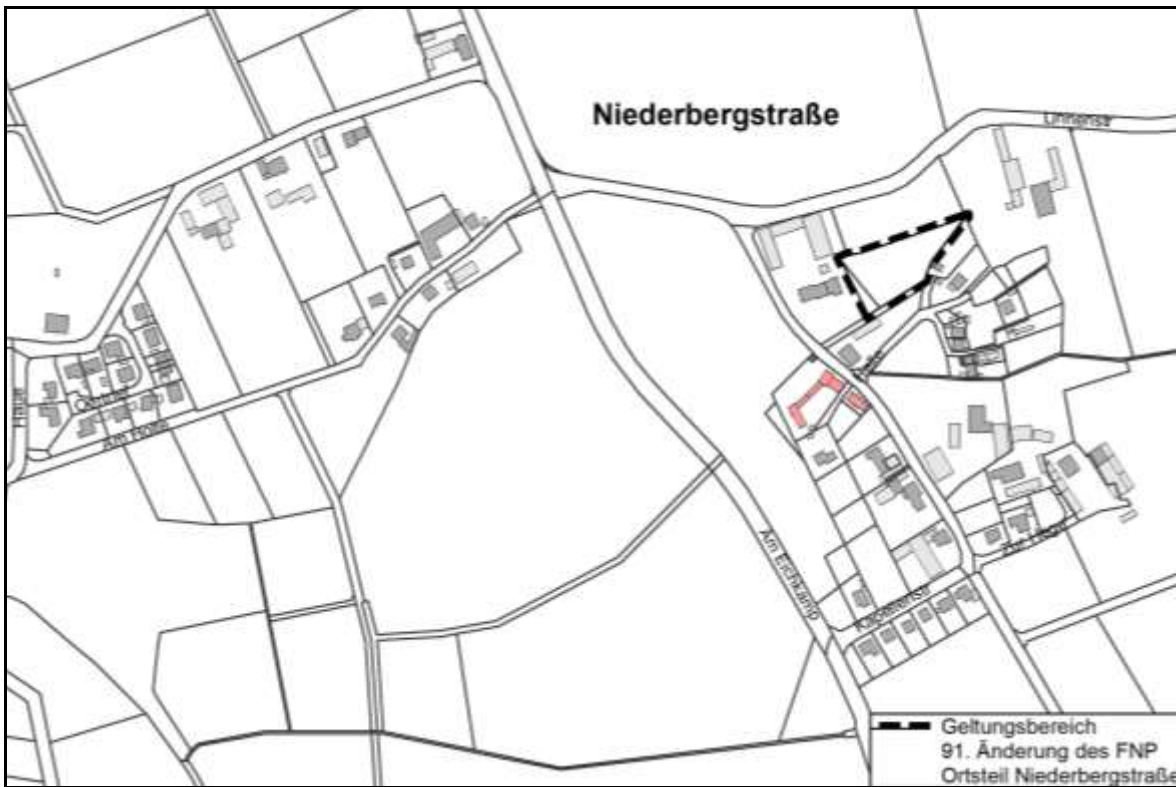
Übersichtsplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Teilgebiete im Ortsteil Hilbeck



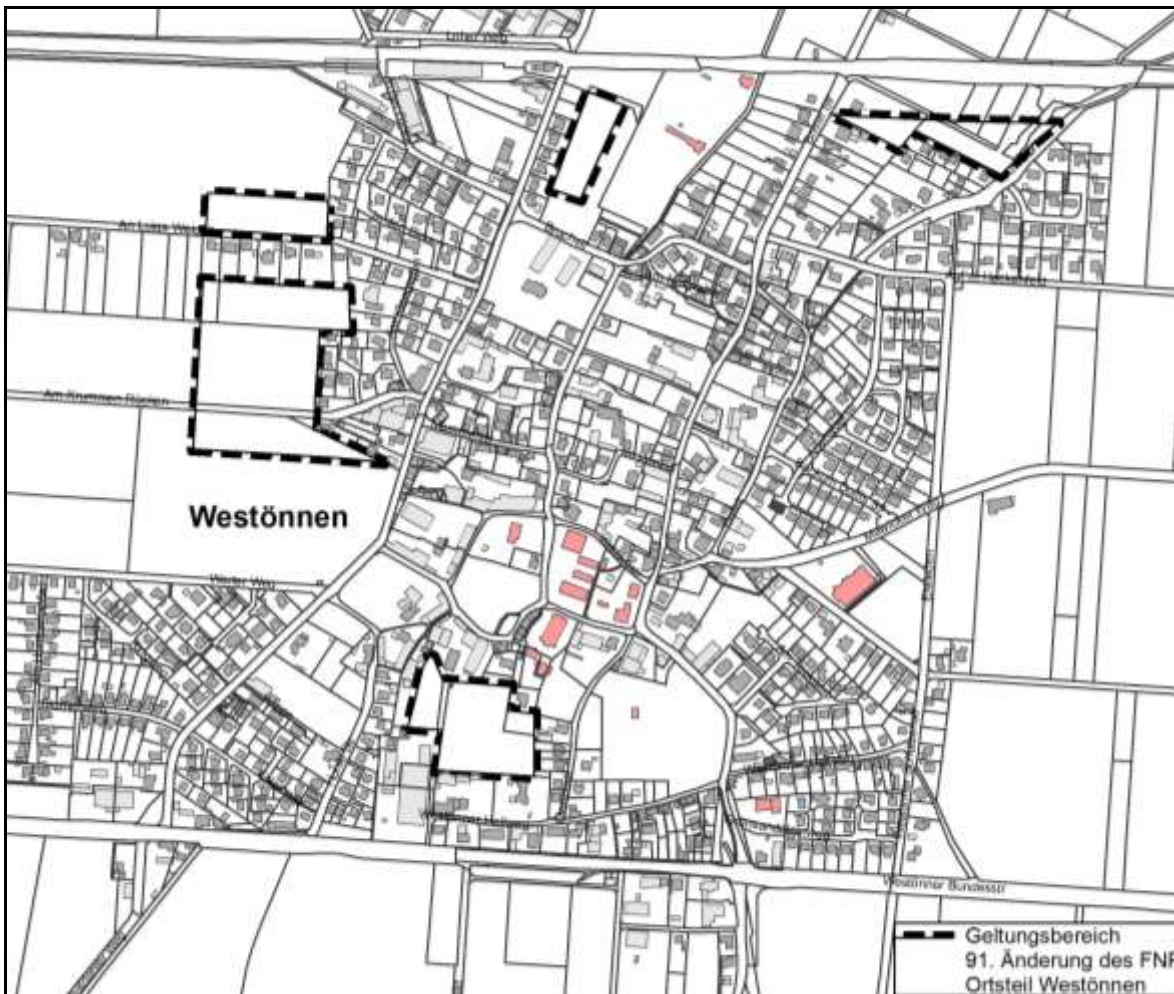
Übersichtsplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Teilgebiete im Ortsteil Sönnern



Übersichtsplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Teilgebiet im Ortsteil Niederbergstraße



Übersichtsplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Teilgebiet im Ortsteil Westönnen



Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 die Freigabe der Unterlagen zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Planentwürfe und die Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Werl wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur o.g. Bauleitplanung liegen in der Zeit

vom 07. Januar 2019 bis einschl. 08. Februar 2019

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Im o.g. Zeitraum sind die Unterlagen auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ebenso wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Unterlagen liegen - auch im Hinblick auf umweltrelevante Aspekte - zur Einsichtnahme vor:

- Begründung mit Umweltbericht (Art der Umweltinformation: Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der Umweltauswirkungen der Planung)
- eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:
 - Kreis Soest, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde (Thema: Natur- und Landschaftsschutz)
 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Thema: Erhalt landwirtschaftlicher Flächen)

Durch die Planung werden die im Geltungsbereich der 91. Flächennutzungsplanänderung gelegenen Flächen entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung von „Wohnbaufläche“ bzw. „Dorfgebiet“ in „landwirtschaftliche Fläche“ bzw. Grünfläche“ umgewandelt, wodurch das bisherige Entwicklungsziel aufgehoben wird. Der bestehende Umweltzustand innerhalb des Plangebietes wird sich daher erwartungsgemäß bei Durchführung der Planung nicht verändern. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, den Naturhaushalt und bestehende Wechselwirkungen, Landschaft sowie den Menschen, seine Gesundheit und auf Kultur- und Sachgüter sind somit nicht zu erwarten.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 10.12.2018

gez. Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 8

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Information der Öffentlichkeit über die Aufstellung des Lärmaktionsplanes -Stufe 3- gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Lärmaktionsplanung erfolgt aufgrund der EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und deren Umsetzung in der Bundesrepublik in den §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG. Danach sind zunächst Lärmkarten zu erstellen, in denen die Lärmbelastung aus den Lärmquellen Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr und Industrieflächen für die Beurteilungszeiträume Tag (0 bis 24 Uhr) und Nacht (22 bis 6 Uhr) dargestellt werden. Die Lärmkarten dienen der Veranschaulichung der Lärmsituation und dem Aufzeigen von Lärmproblemen. Das Stadtgebiet Werl weist lediglich den Straßenverkehr als relevante Lärmquelle gemäß § 47 b BImSchG auf.

Lärmaktionspläne sind gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Lärmprobleme im Sinne des § 47 d Abs. 1 BImSchG liegen jedenfalls vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden der Tageswert L_{DEN} von 70 dB(A) oder der Nachtwert L_{night} von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird.

Im Stadtgebiet Werl sind gemäß Lärmkartierung des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) NRW 2017 als Basis für den Lärmaktionsplan -Stufe 3-, an der B 63, Ortsdurchfahrt Hilbeck, der B 1, Ortsdurchfahrt Büderich, der L 969, Ortsdurchfahrt Westönnen und der L 795, Hedwig-Dransfeld-Straße, Lärmprobleme festzustellen. Daraufhin wurde der Lärmaktionsplan -Stufe 3- der Wallfahrtsstadt Werl aufgestellt.

Der Lärmaktionsplan -Stufe 3- ist wenige Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten sowie unter folgendem Link aufrufbar: <https://www.werl.de/rathaus-politik-buerger/bauen-und-infrastruktur/stadtplanung/entwicklungskonzepte/projekte/>.

Mit Beschluss des Verwaltungsvorstandes der Wallfahrtsstadt Werl am 06.12.2018 ist der Lärmaktionsplan in Kraft getreten. Das Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes –Stufe 3- der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 11.12.2018

gez. Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 9

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Wallfahrtsstadt Werl vom 29.11.2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 478 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 800 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 437 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 10.12.2018

gez. Grossmann
Bürgermeister